

Fassung vom 07.02.2022

Rahmenvertrag über die Gestattung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge

(nachfolgend „Rahmenvertrag“)

zwischen der

**Stadt Neumünster
Großflecken 59
24534 Neumünster**

vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Tobias Bergmann,

- als Grundstückseigentümerin,
im Nachfolgenden „**Stadt**“ genannt -

und der

**SWN Stadtwerke Neumünster GmbH
Bismarckstraße 51
24534 Neumünster**

vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Michael Bötdeker,

- als Anlageneigentümerin und Gestattungsnehmerin,
im Nachfolgenden „**Anlagenbetreiberin**“ genannt -

- nachfolgend gemeinsam „**Vertragsparteien**“ genannt –

wird folgender Rahmenvertrag über die Gestattung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand des Rahmenvertrags sind die gegenseitigen Rechte und Pflichten, die sich aus der Installation und dem Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge einschließlich der erforderlichen elektrischen Versorgungsleitungen und Zubehör (nachfolgend „Ladestation“) ergeben.
- 1.2 Die Anlagenbetreiberin möchte auf Grundstücken der Stadt Ladestationen errichten. Die Grundstücke wurden im Einvernehmen mit der Stadt so ausgewählt, dass der Hauptzweck, dem der öffentliche Verkehrsraum dient, möglichst wenig beeinträchtigt wird.

Fassung vom 07.02.2022

- 1.3 Die Stadt gestattet der Anlagenbetreiberin auf ihre Kosten die Installation und den Betrieb der Ladestationen auf dem jeweiligen Grundstück, die Verlegung der erforderlichen Anschlussleitungen sowie die Installation der erforderlichen Schalt- und Messanlagen.
- 1.4 Die Stadt und die Anlagenbetreiberin werden zum Zwecke dieses Rahmenvertrags einzelne Gestattungsverträge über noch zu benennende Grundstücke der Stadt gemäß Anlage 1 dieses Rahmenvertrags abschließen. Sämtliche Gestattungsverträge unterliegen den Regelungen dieses Rahmenvertrags. Im Falle von abweichenden Regelungen zwischen dem Rahmenvertrag und einem Gestattungsvertrag haben die Regelungen des Rahmenvertrags Vorrang.
- 1.5 Der benötigte Strom wird aus dem öffentlichen Verteilnetz entnommen. Die notwendigen Kosten des Anschlusses der Ladestationen an den technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt des Netzes trägt die Anlagenbetreiberin.
- 1.6 Die Stadt gestattet der Anlagenbetreiberin sowie von dieser beauftragten Dritten die vertragsgegenständlichen Grundstücke zum Zwecke der Errichtung, des Betriebs, der Überprüfung, der Erhaltung, der Erneuerung sowie des Umbaus der Ladestation unter Berücksichtigung der Interessen der Stadt zu betreten und mit Fahrzeugen aller Art auch über weitere im Eigentum der Stadt stehende Grundstücke bis zur Ladestation zu fahren.
- 1.7 Ferner gestattet die Stadt Dritten zum Zwecke des Ladens von Elektrofahrzeugen das jederzeitige, unentgeltliche und ungehinderte Zufahrtsrecht sowie den Zutritt zu der Ladestation und den zugehörigen Stellplätzen. Soweit rechtlich zulässig verpflichtet sich die Stadt, eine Parkdauerbeschränkung sicherzustellen.
- 1.8 Der Stadt gestattet der Anlagenbetreiberin, die zum Betrieb der Ladestation erforderlichen Stellflächen mit entsprechenden Bodenmarkierungen gemäß Ziffer 6.5 des Förderprogramms „Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland“¹ zu kennzeichnen. Die Stadt wird die Beschilderung - auch hinsichtlich der Parkdauerbeschränkung - auf Kosten der Anlagenbetreiberin vornehmen.
- 1.9 Alle entstehenden Kosten für Projektierung, Installation, Bau, Wartung, Betrieb und Reparaturmaßnahmen trägt die Anlagenbetreiberin. Der Stadt entstehen keine Kosten.
- 1.10 Die Anlagenbetreiberin verpflichtet sich, für die Arbeiten im öffentlichen Straßenbereich nur zugelassene Tiefbauunternehmen einzusetzen.

§ 2 Nutzungsentgelt

- 2.1 Die Stadt erhält ein jährliches Entgelt in Höhe von 50 € je Parkplatz versehen mit einem Ladepunkt.
- 2.2 Das Nutzungsentgelt wird – ggf. zeitanteilig - einmal jährlich in Rechnung gestellt. Die erste Zahlung ist fällig mit Vollendung des Kalenderjahres, in dem die Ladestation in Betrieb genommen wurde. Die Entgeltzahlung muss spätestens am 31.03. des jeweiligen Folgejahres auf einem von der Stadt zu benennendem Bankkonto eingegangen sein.

¹ Bekanntmachung der Förderrichtlinie „Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland“ im Bundesanzeiger vom 13. Juli 2021, BAnz AT 21.07.2021 B3.

Fassung vom 07.02.2022

- 2.3 Das Nutzungsentgelt ist ein Nettobetrag. Spätestens nach Ablauf der Übergangszeit gem. § 27 Abs. 22a UStG (31.12.2022) versteht sich das Gestattungsentgelt zzgl. der geltenden Umsatzsteuer.

§ 3 Vertragslaufzeit

- 3.1 Der Rahmenvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 3.2 Sofern in den jeweiligen Gestattungsverträgen nicht anders vereinbart, beginnen Gestattungsverträge mit der Unterschrift und werden für die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen.
- 3.3 Die jeweiligen Gestattungsverträge verlängern sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht rechtzeitig mit einer Frist von 12 Monaten zum jeweiligen Laufzeitende von der Anlagenbetreiberin gekündigt werden. Soweit Rechte und Pflichten aus diesem Rahmenvertrag und/oder den Gestattungsverträgen auf einen Rechtsnachfolger übertragen wurden oder auf sonstige Weise auf einen solchen übergegangen sind, steht das Kündigungsrecht nach Satz 1 auch der Stadt zu.
- 3.4 Die Vertragsparteien erklären die Absicht, dass die Ladestationen auch über den Zeitraum von 10 Jahren hinaus von der Anlagenbetreiberin unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten betrieben werden sollen.
- 3.5 Die Anlagenbetreiberin hat die Ladestationen vollständig auf eigene Kosten zum Ende des Gestattungsvertrags zu entfernen und den vorherigen Zustand wiederherzustellen.

§ 4 Rücktrittsrecht und Kündigung

- 4.1 Eine ordentliche Kündigung des Rahmenvertrags ist bis zum 31.12.2031 ausgeschlossen. Hiernach kann der Rahmenvertrag mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden.
- 4.2 Eine Kündigung des Rahmenvertrags hat keine Auswirkungen auf die laufenden Gestattungsverträge.
- 4.3 Beide Vertragsparteien haben das Recht, von dem jeweiligem Gestattungsvertrag zurückzutreten, falls nicht nach 12 Monaten nach Vertragsbeginn mit der Installation der Ladestation begonnen wurde. Wird die Installation für einen Gestattungsvertrag nicht begonnen, wird für diesen eine separate Regelung hinsichtlich aus der Beendigung resultierenden Pflichten getroffen.
- 4.4 Die Anlagenbetreiberin hat das Recht, den jeweiligen Gestattungsvertrag zu kündigen, falls ein wirtschaftlicher Betrieb der Ladestation nicht mehr gewährleistet ist. In diesem Fall hat die Anlagenbetreiberin die Ladestation vollständig auf eigene Kosten zu entfernen und den vorherigen Zustand wiederherzustellen.
- 4.5 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt den Vertragsparteien sowohl für den Rahmenvertrag als auch die Gestattungsverträge vorbehalten.
- 4.6 Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Fassung vom 07.02.2022

§ 5 Benutzung des öffentlichen Verkehrsraums und anderer Grundstücke der Stadt

- 5.1 Die Anlagenbetreiberin hat die Anmeldungen und Genehmigungen für die Installation und den Betrieb der Ladestationen selbst auf ihre Kosten zu beschaffen. Soweit für die Errichtung und den Betrieb der jeweiligen Ladestation eine Sondernutzungserlaubnis nach § 21 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) erforderlich ist, gilt diese mit Unterzeichnung des jeweiligen Gestattungsvertrages als auf Widerruf erteilt. Eine gesonderte Gebühr neben dem in § 2.1 geregelten Nutzungsentgelt erhebt die Stadt für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis im öffentlichen Interesse nicht. Die Sondernutzungserlaubnis kann jeweils aus straßenrechtlichen Gründen, insbesondere aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit des Verkehrs oder des Straßenbaus widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs wird die Stadt sich bemühen, entsprechend § 6.2 der Anlagenbetreiberin einen geeigneten Ersatzstandort anzubieten. Der Gestattungsvertrag gilt dann für den Ersatzstandort fort und eine Sondernutzungserlaubnis dann wiederum für diesen neuen Standort als auf Widerruf erteilt. Kann kein geeigneter Ersatzstandort gefunden werden, endet der jeweilige Gestattungsvertrag. Bezüglich des im Falle des Widerrufs der Sondernutzungserlaubnis erforderlichen Rückbaus der Ladestation gelten die §§ 6.3 und 6.4 entsprechend.
- 5.2 Die Anlagenbetreiberin ist bei Gefahr im Verzuge oder zur dringenden Behebung einer Störung berechtigt, die notwendigen Maßnahmen ohne vorherige Anzeige bei der Stadt durchzuführen. Die Anlagenbetreiberin hat diese Anzeige unverzüglich nachzuholen.
- 5.3 Die Stadt ist auch berechtigt, die Nutzung ihrer Grundstücke zu ändern, die nicht zum öffentlichen Verkehrsraum zählen. Sofern von der Anlagenbetreiberin gefordert, wird die Stadt in diesen Fällen eine unentgeltliche beschränkte persönliche Dienstbarkeit zur Sicherung der Rechte der Anlagenbetreiberin auf deren Kosten im Grundbuch eintragen lassen. Die Stadt wird die Anlagenbetreiberin rechtzeitig vor der beabsichtigten Veränderung benachrichtigen.
- 5.4 Soll ein Grundstück dieser Art, auf dem sich Ladestationen befinden, veräußert werden, wird die Stadt auf Antrag der Anlagenbetreiberin eine unentgeltliche beschränkte persönliche Dienstbarkeit zur Sicherung der jeweiligen Nutzungsrechte für die Anlagenbetreiberin auf deren Kosten im Grundbuch eintragen lassen. Für etwaige Wertminderungen hat die Anlagenbetreiberin eine angemessene Entschädigung zu leisten.
- 5.5 Die Stadt wird den Anlagenbetreiberin auch die unentgeltliche Benutzung ihrer Grundstücke gestatten, die nicht zum öffentlichen Verkehrsraum gehören, soweit dies mit dem Zweck des Grundstücks vereinbar und zum Betrieb der Ladestation im Stadtgebiet erforderlich ist. Die Pflicht zur Entrichtung des Nutzungsentgelts gemäß § 2.1 ist von dieser Regelung nicht betroffen.
- 5.6 Die Stadt wird alles unterlassen, was eine Beschädigung, Störung oder Behinderung der Ladestation zur Folge haben könnte. Insbesondere verpflichtet sie sich, die elektrischen Versorgungsleitungen nicht zu überbauen.
- 5.7 Die Stadt gewährt der Anlagenbetreiberin soweit rechtlich zulässig in einem Umkreis von 500m zu jeder von der Anlagenbetreiberin errichteten Ladestation zur Wahrung der Wirtschaftlichkeit Exklusivität für die Errichtung von Ladestationen, die sich an einen offenen Kundenkreis richten. Die Stadt kann somit anderen Unternehmen die Installation und den Betrieb von Ladestationen im Stadtgebiet außerhalb des genannten Umkreises bzw. die sich an einen geschlossenen Kundenkreis richten (z.B. Carsharing-Anbieter) gestatten. Ebenso kann sie

Fassung vom 07.02.2022

eigene Ladestationen installieren und betreiben. Die Stadt wird die Anlagenbetreiberin anhören, bevor sie eine entsprechende Nutzung zulässt.

§ 6 Veränderungen der Ladestationen auf Verlangen der Stadt

- 6.1 Die Stadt kann aus Gründen einer zwingenden technischen Notwendigkeit, gemäß der allgemeinen Regeln der Technik, sowie einer begründbaren wirtschaftlichen Verhältnismäßigkeit die Veränderung oder Beseitigung von Ladestationen verlangen. Die Anlagenbetreiberin führt die Arbeiten in eigener Zuständigkeit durch.
- 6.2 Wird die Beseitigung einer Ladestation verlangt, ist die Stadt verpflichtet, der Anlagenbetreiberin einen geeigneten Ersatzstandort anzubieten.
- 6.3 Die durch die Veränderung an der Ladestation unmittelbar entstanden nachgewiesenen Aufwendungen trägt die Stadt. Bei der Berechnung der Ersatzaufwendungen für die Errichtung am Ersatzstandort einer Ladestation sind Wertminderungen der bestehenden Ladestation zu berücksichtigen.
- 6.4 Sofern die Ladestation vor mehr als 10 Jahren errichtet wurde, trägt die Stadt nur die Kosten der Entfernung der Ladestation nach § 6.3, nicht für die Errichtung am Ersatzstandort einer Ladestation.
- 6.5 Die Anlagenbetreiberin hat vorübergehende Einschränkungen oder Nutzungsausfälle entschädigungslos zu dulden (z. B. Straßenunterhaltungs- oder Leitungsbauarbeiten, Veranstaltungen).

§ 7 Verkehrssicherungspflicht und Haftung

- 7.1 Der Anlagenbetreiberin obliegt die Verkehrssicherungspflicht der Ladestation. Die Anlagenbetreiberin haftet, sofern sie für Arbeiten an der Ladestation umliegende Flächen in Anspruch nimmt, bis zur endgültigen Wiederherstellung für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihr auf diesen Flächen obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die in Folge der Maßnahme an den bereits vorhandenen Grundstücken oder sonst wie nach den gesetzlichen Voraussetzungen verursacht werden. Sie stellt die Stadt von allen Schadensersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse.
- 7.2 Die Stadt haftet nur für Schäden an den Ladestationen der Anlagenbetreiberin, die von ihr oder durch von ihr beauftragte Dritte grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht sind.
- 7.3 Die Verkehrssicherungspflicht für die zum Betrieb der Ladestation erforderlichen Stellplätze sowie die Zufahrten zu der Ladestation obliegt der Stadt.
- 7.4 Soweit die Stadt die Verkehrssicherungspflicht trägt, stellt sie die Anlagenbetreiberin von Ansprüchen aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht frei. Dieselbe Verpflichtung trifft die Anlagenbetreiberin für die ihr obliegende Verkehrssicherungspflicht.

§ 8 Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Rahmenvertrag

- 8.1 Jeder Vertragspartner darf mit Einwilligung des anderen, Rechte und Pflichten aus diesem Rahmenvertrag und den Gestattungsverträgen auf einen Rechtsnachfolger übertragen. Die Einwilligung ist zu erteilen, wenn der Rechtsnachfolger sichere Gewähr für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen bietet und gegen seine Person keine begründeten

Fassung vom 07.02.2022

Einwendungen bestehen.

- 8.2 Die Anlagenbetreiberin hat das Recht ohne Zustimmung der Stadt, Rechte und Pflichten aus dem Rahmenvertrag und den Gestattungsverträgen auf ein mit ihr i.S.d. §§ 15ff AktG verbundenes Unternehmen zu übertragen.

§ 9 Wiederherstellung

Sofern die Anlagenbetreiberin nach § 3 „Vertragslaufzeit“ und § 4 „Rücktrittsrecht und Kündigung“ dieses Vertrages dazu verpflichtet ist, eine Ladestation zu entfernen, hat sie die Ladestation und sämtliche dazugehörenden Teile unverzüglich (spätestens innerhalb von 3 Monaten) restlos auf eigene Kosten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand oder einen gleichwertigen Zustand des Grundstücks wieder herzustellen. Um Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, wird der Anfangszustand dokumentiert (Bilder und Niederschrift).

§ 10 Schlussbestimmung

- 10.1 Die Anlage ist Bestandteil des Vertrags.
- 10.2 Die von der Anlagenbetreiberin errichtete Ladestation ist nur für die Vertragsdauer mit dem Grundstück verbunden und stellt einen Scheinbestandteil des Grundstücks gemäß § 95 BGB dar.
- 10.3 Dieser Rahmenvertrag unterliegt der Schriftform. In diesem Rahmenvertrag nicht behandelte Nebenabreden wurden weder mündlich noch schriftlich getroffen. Nachträgliche Ergänzungen oder sonstige Änderungen des Rahmenvertrages und/oder der Gestattungsverträge bedürfen der Schriftform. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses ist ebenfalls nur schriftlich möglich.
- 10.4 Soweit in diesem Rahmenvertrag oder in den Gestattungsverträgen nicht besondere Vereinbarungen getroffen wurden, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Die etwaige Rechtsunwirksamkeit der einen oder anderen Bestimmung des jeweiligen Vertrages berührt die übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Soweit eine Bestimmung als rechtsunwirksam gilt, ist sie durch eine rechtsgültige Bestimmung gleichen Inhalts zu ersetzen.
- 10.5 Ansprechpartner für die Stadt ist das Beteiligungsmanagement der Stadt Neumünster.

Neumünster, den

Neumünster, den

Stadt Neumünster

SWN Stadtwerke Neumünster GmbH

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Muster Gestattungsvertrag

Fassung vom 07.02.2022

Anlage 1: Muster Gestattungsvertrag

**Vertrag über die Gestattung
von Ladestationen für Elektrofahrzeuge**
(nachfolgend „Gestattungsvertrag“)

zwischen der

**Stadt Neumünster
Großflecken 59
24534 Neumünster**

und der

**SWN Stadtwerke Neumünster GmbH
Bismarckstraße 51
24534 Neumünster**

wird folgender Vertrag über die Gestattung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge geschlossen:

§ 1 Geltung des Rahmenvertrags

- 1.1 Für diesen Vertrag gelten die Regelungen des Rahmenvertrags über die Gestattung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge vom [Datum].
- 1.2 Folgende standortspezifischen Regelungen werden vereinbart:
[...]
- 1.3 Weitere Regelungen werden nicht getroffen.

§ 2 Vertragsgegenstand

- 2.1 Die Stadt ist Eigentümerin der in der Anlage A genannten Grundstücke. Die Vertragsparteien beabsichtigen die Gestattung der Errichtung von Ladestationen gemäß dem Rahmenvertrag.
- 2.2 Lage und Ausgestaltung der Ladestation sind gemäß den Angaben in Anlage A zu errichten.

Neumünster, den

Neumünster, den

Stadt Neumünster-----
SWN Stadtwerke Neumünster GmbHAnlagenverzeichnis**Anlage A Grundstück für und Ausstattung der Ladestation**